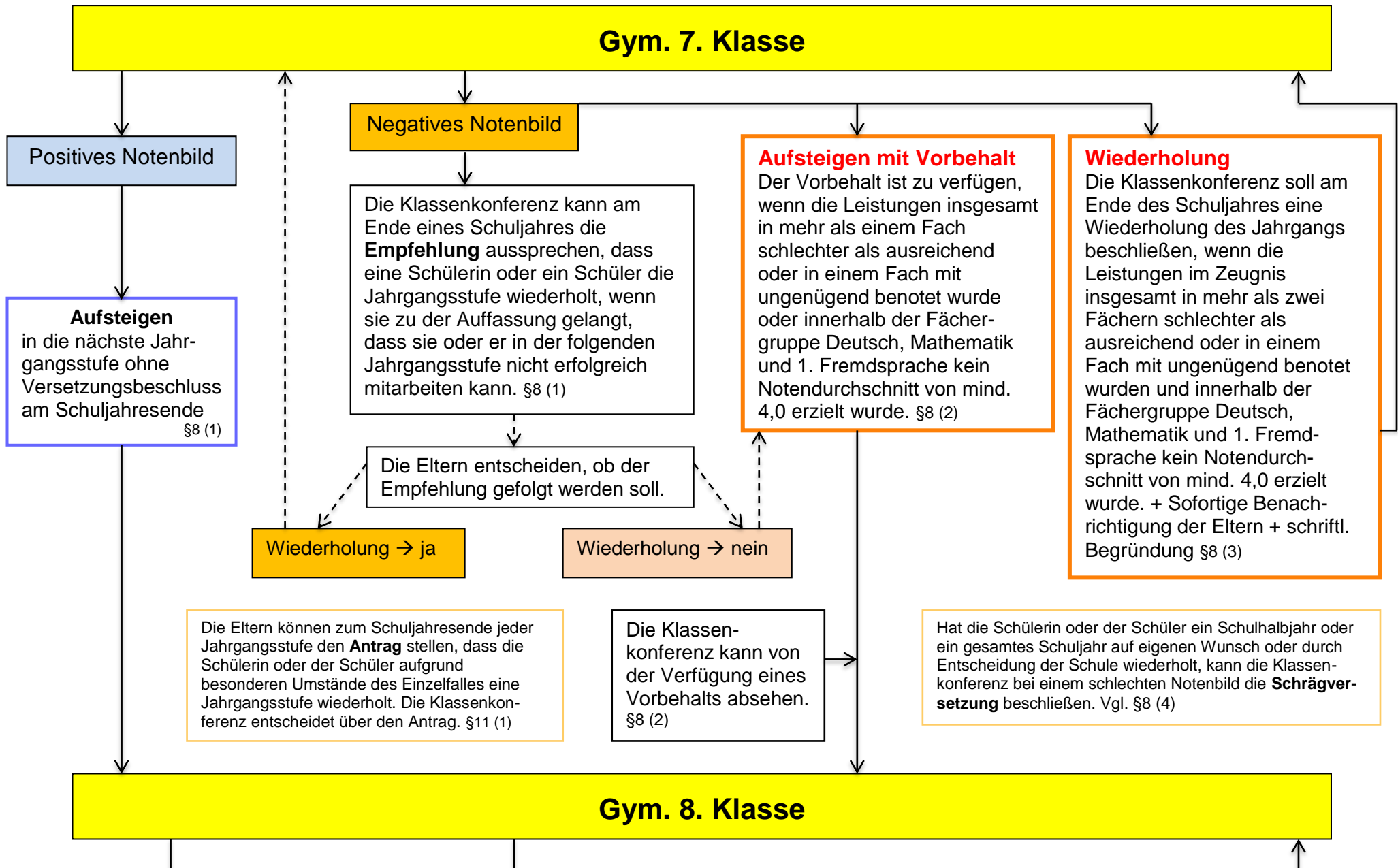


Versetzungsordnung kurzgefasst - G8

Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym) vom 21. Juni 2019



Positives Notenbild

Aufsteigen
in die nächste Jahrgangsstufe ohne Versetzungsbeschluss am Schuljahresende §8 (1)

Negatives Notenbild

Siehe Regelung vom 7. zum 8. Jahrgang
§8 (1)

Empfehlung der Wiederholung
§8 (2)

Aufsteigen mit Vorbehalt
§8 (2)

Wiederholung
§8 (3)

Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe den **Antrag** stellen, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Die Klassenkonferenz entscheidet über den Antrag. §11 (1)

Hat die Schülerin oder der Schüler ein Schulhalbjahr oder ein gesamtes Schuljahr auf eigenen Wunsch oder durch Entscheidung der Schule wiederholt, kann die Klassenkonferenz bei einem schlechten Notenbild die **Schrägversetzung** beschließen. Vgl. §8 (4)

Gym. 9. Klasse



Versetzungsbedingungen

Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mangelhaftes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mind. 4,0 zu gewährleisten. §10 (1)

Ja

Nein

Aufsteigen
in die Einführungsphase der Oberstufe erfolgt durch einen Versetzungsbeschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9.
§10 (1)

Die Klassenkonferenz kann eine Versetzung beschließen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe zu erwarten ist. §10 (1)

Wiederholung
Das Wiederholen der 9. Jahrgangsstufe ist nur einmal möglich. * §10 (1)

Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA)

* Schülerinnen und Schüler, die im achtjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufe 9 wiederholen und deren Versetzung in die Einführungsphase aufgrund des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 9 erneut gefährdet ist, können auf Antrag der Eltern an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule teilnehmen. §10 (2)

Gym. 10. Klasse / Einführungsphase der Oberstufe